



**Antrag Nr. 09
der Fraktion ÖAAB / Christliche Gewerkschafter
an die 171. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Nichtraucherschutz für Jugendliche in der Gastronomie sicherstellen!

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, die seit 1. September 2018 in Kraft befindliche Bestimmung des § 7a KJBG-VO dahingehend zu ändern, dass für Jugendliche in der Gastronomie der volle Nichtraucherschutz gilt.

Begründung:

Das durch die Bundesregierung gestürzte generelle Rauchverbot in der Gastronomie hat dazu geführt, dass für Beschäftigte in diesem Bereich andere Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz gelten als für alle anderen Arbeitnehmer/innen. Dies trifft vor allem Jugendliche, die ihrer Ausbildung in der Gastronomie machen.

Begleitet wurde die Rücknahme des generellen Rauchverbotes in der Gastronomie mit einer Vielzahl an Maßnahmen im Jugendschutz:

- seit 1. Mai 2018 Rauchverbot im Auto bei Mitnahme Minderjähriger
- ab 1. Jänner 2019 Verkaufsverbot von Tabakerzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Rauchverbot für Jugendliche bis 18 Jahre – festgeschrieben in den Landesjugendschutzgesetzen

Es wird somit vieles getan, um Jugendlichen Aktivrauchen zu verbieten und sie vor Passivrauchen schützen.

Nur für Jugendliche in der Gastronomie gilt dieser grundlegende Gesundheitsschutz nicht. Die Bundesministerin hat eine willkürliche Beschäftigungsgrenze von einer Stunde täglich festgelegt, in der Jugendliche dem Passivrauch ausgesetzt sein dürfen. Dies ist eine klare Schlechterstellung gegenüber allen anderen in diesem Alter beschäftigten Jugendlichen. Über die festgesetzte eine Stunde hinaus dürfen Jugendliche dann in Raucherbereichen arbeiten, wenn sich kein rauchender Gast in diesem Raum aufhält. Somit sind Jugendliche weit länger den gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt.

Es ist daher ein uneingeschränktes Verbot der Beschäftigung und/oder Ausbildung von Jugendlichen unter 18 Jahren in Betrieben mit Raucherräumen, in denen Speisen und/oder Getränken gereicht werden, erforderlich.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig